Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
24-A/2001	**16.08.2001**	1

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Gesundheit und Soziales	11.09.01
☐ Fachausschuß		
☐ Kreisausschuß		
☐ Kreistag		

Inhalt:
Bestätigung der Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern zum Kreistagsbeschluß DS-Nr. 619/96

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
keine zusätzlichen Kosten			
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Ausschuß bestätigt die Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern vom 14.08.01.

zuständiges Amt:

Sozialamt	Thiele	Rudick	Dr. Benthin
	Amtsleiter	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gemäß KT-Beschluß DS 619/96 hat der Gesundheits- und Sozialausschuß die Verwaltungsrichtlinie zur Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in Arbeitsverhältnisse zu bestätigen.

Die gegenwärtig gültige Verwaltungsrichtlinie vom 30.06.97 (gültig ab 01.07.97) hat der Ausschuß am 12.08.97 bestätigt.

Auf dieser Grundlage wurde die Vermittlung von 12 Hilfeempfängern in Arbeitsverhältnisse unterstützt. Trotz erheblicher Anstrengungen war keine höhere Vermittlungszahl erreichbar. Dies dürfte bei den im Landkreis kaum vorhandenen unbesetzten Arbeitsplätzen und der hohen Arbeitslosenquote sowohl darin begründet sein, daß andere Förderungsmöglichkeiten für Arbeitssuchende mindestens ebenso große Einstellungsanreize bieten, als auch darin, daß die Möglichkeiten der Sozialhilfe nicht in der erwarteten Weise gegriffen haben.

Ausschlaggebend erscheinen insbesondere 2 Gesichtspunkte, die mit der neuen Verwaltungsrichtlinie verändert werden:

a)

Der Zuschuß war bisher individuell in Höhe der tatsächlich eingesparten Sozialhilfe zu ermitteln. Damit war bei Anfragen von Arbeitsgebern keine sofortige Aussage über die Zuschußhöhe möglich. Abstimmungen konnten immer nur für konkrete Personen getroffen werden.

Wenn anstelle eines vorgesehenen Sozialhilfeempfängers aus unterschiedlichsten Gründen ein anderer eingestellt werden sollte, ergab sich eine andere Zuschußhöhe.

Da kein feststehender Zuschußbetrag benannt werden konnte, war die Öffentlichkeitsarbeit, das Bekanntmachen dieser Fördermöglichkeit über IHK, Handwerkskammer, Unternehmerverbände u. a. erschwert.

Dies wird mit der Festsetzung eines plakativ wirkenden Zuschußbetrages von 1.000,00 DM bzw. 500,00 € ab dem Jahre 2002 verändert. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungswerten. Im Durchschnitt der ersten 10 vermittelten Sozialhilfeempfänger wurde ein monatlicher Zuschußbetrag von 992 DM gewährt.

b)

Der Verwaltungsaufwand nach der bisherigen Richtlinie war vergleichsweise hoch. Dies ergibt sich vor allem aus dem unter a) Ausgeführten (individuelle Berechnung, Abstimmungsaufwand zwischen Arbeitgeber und Sozialamt).

Beiden Gesichtspunkten wird mit der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie Rechnung getragen. Inwieweit tatsächlich bessere Vermittlungsergebnisse erreichbar sind, muß sich in der Zukunft erweisen.

14.08.01

Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern

Zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Sozialhilfeempfängern wird in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses DS 619/96 folgende Verwaltungsrichtlinie erlassen:

1. Nach § 18 IV BSHG kann, soweit es im Einzelfall geboten ist, durch Zuschüsse an den Arbeitgeber darauf hingewirkt werden, daß Hilfeempfänger Arbeit finden.

2. Der Zuschuß kann im Landkreis Uckermark pauschal in Höhe von 1.000 DM bzw. für Arbeitsverhältnisse, die ab 01.01.02 abgeschlossen werden, in Höhe von 500 € je Arbeitsplatz und Monat für die Dauer von maximal 12 Monaten gewährt werden, sofern nicht im Einzelfall mit einem geringeren Zuschuß das Ziel der Arbeitsaufnahme erreicht werden kann.

3. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses:

   - Abschluß eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit einem Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
   - Vollzeitarbeitsverhältnis; ein Teilzeitverhältnis kann nur gefördert werden, wenn dadurch Sozialhilfebedürftigkeit entfällt; bei Teilzeitbeschäftigung ist der Zuschuß entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu reduzieren,
   - tarifliche, ersatzweise ortsübliche Bedingungen,
   - Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertrages bzw. eines befristeten Arbeitsvertrages für mindestens 12 Monate,
   - Erklärung des Arbeitgebers, daß mit Besetzung des geförderten Arbeitsplatzes kein vergleichbarer Arbeitsplatz entfällt oder in zeitlichem Umfang reduziert wird.

4. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das jeweils für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt zuständige Sozialamt/die zuständige Sozialhilfestelle.

   Dazu ist mit dem jeweiligen Arbeitgeber eine Vereinbarung (Muster Anlage 1) abzuschließen.

   Die geförderten Beschäftigungsverhältnisse sind statistisch zu erfassen.

Diese Richtlinie tritt nach Bestätigung im Gesundheits- und Sozialausschuß ab 12.09.01 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsrichtlinie zur Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in Arbeitsverhältnisse bei privaten Unternehmen des Landkreises Uckermark in der Fassung vom 30.06.97 (Arbeitsanweisung Nr. 8/97) außer Kraft gesetzt.

Thiele
Amtsleiter

M u s t e r

V e r e i n b a r u n g

zwischen ……....(Sozialamt)…….....
…….....

und .....(Arbeitgeber).....
.....

1. Oben genannte Firma als Arbeitgeber stellt
   Herrn/Frau_____

   als Arbeitnehmer zu tariflichen/ortsüblichen Bedingungen in Vollbeschäftigung ein.
2. Dazu schließt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab dem _____ oder einen Arbeitsvertrag vom _____ bis _____ ab.

3. Das Sozialamt zahlt an den Arbeitgeber maximal 12 Monate einen Zuschuß zur Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gemäß § 18 Abs. 4 BSHG von monatlich

   1.000,00 DM/500,00 €

   Nicht gefördert werden Fehltage wegen unentschuldigter Abwesenheit und Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Lohnersatzleistungen, z. B. Krankengeld, bezieht.

4. Der Arbeitgeber stellt dem Sozialamt den Zuschuß monatlich rückwirkend nach erfolgter Lohnzahlung in Rechnung. Als Nachweis für tatsächlich geleistete Arbeitszeiten des Arbeitnehmers ist mit dieser Anforderung der Lohnabrechnungsschein zu übersenden. Ausfallzeiten sind zu begründen.

5. Das Sozialamt erhält vom Arbeitgeber eine Kopie des Arbeitsvertrages.

6. Der Arbeitgeber erklärt, daß mit Besetzung des geförderten Arbeitsplatzes kein vergleichbarer Arbeitsplatz entfällt oder entfallen ist oder in zeitlichem Umfang reduziert wurde bzw. wird.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Sozialamt	Arbeitgeber